

Verwaltungsgerichts-Urteil beschert direkter Demokratie Etappensieg

Das Verwaltungsgericht Weimar hat eine Klage einer Arnstädter Bürgerinitiative über die Zukunft des örtlichen Wasser- und Abwasserzweckverbandes in vollem Umfang bejaht.

Bürgerbegehren der Arnstädter Bürgerinitiative zulässig

Unter Vorsitz von Richter Packroff fand am Vormittag des 8. Maies vor der dritten Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar die Verhandlung wegen eines durch die Stadt Arnstadt abgelehnten Bürgerbegehrens statt. Kläger waren ein aus Bürgerinitiativen des Raumes Arnstadt und Umgebung gebildetes Bürgerbündnis sowie die Arnstädter Stadtratsfraktionen der LINKEN und der SPD. Das am 17. Dezember 2007 bei der Stadt Arnstadt beantragte Bürgerbegehren, welches eine Weisung an den Arnstädter Verbandsrat im Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) zum Inhalt hat, wurde am 14. Januar 2008 durch OB Köllmer abgelehnt. Das Begehren in Arnstadt sollte Signalwirkung für alle Gemeinden im Bereich des WAZV haben, da dieser sich durch besondere Beitrags- und Gebührenungerechtigkeit und fehlende Mitwirkungsmöglichkeit des Bürgers auszeichnet. Als Zielsetzung der Initiative stehen nach einem erfolgreichen Bürgerbegehren und dem sich daran anschließenden Bürgerentscheid in Arnstadt die Erweiterung dieser Form der direkten Demokratie auf alle weiteren Mitgliedsgemeinden. Somit können die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsbereich des WAZV Einfluss auf Änderung der Satzung gebenfalls sogar auf eine Auflösung und Neugründung des Zweckverbandes unter bürgerfreundlicheren Bedingungen nehmen. Zum Verständnis diese

Vorhabens eine kurze Erklärung zur Zusammensetzung des Verbandsrates des WAZV: Er besteht ausschließlich aus Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, die somit von Amtswegen Verbandsrat sind; weitere Verbandsräte oder einen Verbraucherrat gibt es nicht. Das Stimmrecht der einzelnen Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde; eine Auflösung ist laut Satzung nur einstimmig möglich. In Anbetracht der gegenwärtigen politischen Strukturierung der Stadt- und Gemeinderäte im Bereich des WAZV erscheint es utopisch, dass die Bürgermeister vom Stadt- bzw. Ortsparlament eine Weisung bezüglich der Erhöhung von Abgabengerechtigkeit und für mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung geben. Daher der Weg des Bürgerbegehrens – einem dem Stadtratsbeschluss gleichwertigen Referendum.

Bürgerinnen und Bürger können im Einzugsbereich des WAZV Einfluss auf Änderung der Satzung gebenfalls sogar auf eine Auflösung und Neugründung des Zweckverbandes unter bürgerfreundlicheren Bedingungen nehmen.

Der Stadt Arnstadt und ihrem Oberbürgermeister, der durch sein Amt im Verbandsrat des WAZV sitzt, schien nun die im Namen des Zweckverbandes erwähnte Ressource bis zum Halse zu stehen, weshalb man unter höchst fragwürdigen Gründen zunächst das Bürgerbegehren und dann die Klage für dessen Durchführung zurückzuweisen versuchte. Die Stadt Arnstadt, vor Gericht durch Assessor Wulff, Lei-

ter des Rechts- und Ordnungsamtes, vertreten, hält dem Bürgerbegehren folgende Mängel vor: Erstens sei im am 17. Dezember 2007 eingegangenen Antrag nicht eindeutig auf den Antragsteller und die beiden weiteren verantwortlichen Bürger – so fordert es das Gesetz – zu schließen. Des Weiteren führt die Stadt zur Verteidigung an, dass Bürgerbegehren betreffe den Wirkungsbereich des gesamten WAZV und nicht ausschließlich den der Stadt Arnstadt und das im Begehren geforderte finanzielle Konzept sei nicht ausreichend.

Durch die Tatsache, dass der Arnstädter OB Verbandsrat beim WAZV ist, betrifft das Begehren sehr wohl den städtischen Wirkungskreis.

Das Gericht argumentierte jedoch im Sinne der Kläger, vertreten durch die Arnstädter Stadträte Mühlbauer (SPD) und Kuschel (DIE LINKE) und den Vertreter der Arnstädter Bürgerinitiative, Rittermann. Zu den formellen Bedenken der Stadt sagte Richter Packroff, dass diese durch Nachfragen nach Antragsteller und weiteren verantwortlichen Bürgern ohne großen verwaltungstechnischen Aufwand hätten ausgeräumt werden können. Auch den Einwänden der Beklagten zu den materiellen Rahmenbedingungen des angestrebten Referendums gab das Gericht nicht statt und folgte somit der Argumentation der Kläger: Durch die Tatsache, dass der Arnstädter OB Verbandsrat beim WAZV ist, betrifft das Begehren sehr wohl den städtischen Wirkungskreis.

Auch der im Begehren geforderte Kostendeckungsvorschlag für eine

selbst abzustimmen. Nichts desto trotz muss das vorliegende Urteil als Sieg für bürgernahe und direkte Demokratie gewertet werden, ist Hoffnung für all diejenigen, die zum jetzigen Zeitpunkt von der Gebühren- und Beitragspolitik des WAZV geknebelt werden. Dass die Stimme des Bürgers bei der Politik keinen hohen Stellenwert hat, machte am Vortag der Kreistag des Ilm-Kreises deutlich. Mit Stimmen der Fraktionen von CDU und deren Handlangern von den Freien Wählern wurde den extra angereisten Bürgerinnen und Bürgern der betroffene Bürgerinitiativen das Recht verwehrt, durch Aufnahme eines gesonderten Tagesordnungspunktes Gehör zu finden. Trotz

dieses offenkundigen Wegschauens der Kreistagsmehrheit ließen sich die Mitglieder der Bürgerinitiativen nicht entmutigen und verfolgten in großer Zahl mit Interesse die Verhandlung am Weimarer Verwaltungsgericht. Jubel und Freude über das Urteil waren groß – auch wenn wohl jedem Anwesenden klar sein musste, dass der Weg zum angestrebten Ziel noch ein sehr weit ist. Liegt die Zulassung des Bürgerbegehrens vor, müssen innerhalb von acht Wochen nahezu 3000 Stimmen gesammelt werden.

Autor: Kai Bekos
Weimar 0805.2008